

Vereinssatzung Heidekreis Bavaria 2012

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Heidekreis Bavaria 2012 e.V. (Kurzform Heidekreis Bavaria)
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein soll zusätzlich als offizieller Fanclub beim FC Bayern München e.V. eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Walsrode-Honerdingen.
Vereinslokal ist das Gasthaus Voltmer in Walsrode-Honerdingen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Bildung und Erziehung, sowie anderer gemeinnütziger Körperschaften im Rahmen der Nachwuchs- und Jugendarbeit sowie die Unterstützung des FC Bayern München e.V., im Bereich der Amateurarbeit sowie den Erhalt und die Förderung der Fankultur in Anerkennung der sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports. Hierfür sind folgende Punkte zu nennen:

- Die Interessen des FC Bayern München e.V. jederzeit und überall zu vertreten.
- Den FC Bayern München e.V. ideell zu unterstützen.
- Engen Kontakt zum Fanclubbeauftragten des FC Bayern München e.V. zu pflegen.
- Kontakte zu anderen Fanclubs anzustreben bzw. zu halten.
- Veranstaltungen im Sinne des Clubs durchzuführen.
- Spiele des FC Bayern München e.V. zu besuchen.
- Die Geselligkeit und die sportliche Kameradschaft zu pflegen.
- Die Mitglieder zum sportlichen und fairen Umgang miteinander und Gegenüber den Fanclubs anderer Vereine anzuhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Pflege des Sports auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- (b) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder.
- (c) Freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports und des Fairplays auf breitester Grundlage.
- (d) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (e) Die Förderung einer gewaltfreien und sozialen Entwicklung der Fußball-Fankultur des FC Bayern München e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des drauf folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Der Club besteht aus:

* aktiven Mitgliedern (arbeiten aktiv im Verein mit)

Vereinsatzung Heidekreis Bavaria 2012

* Passiven Mitgliedern (sind lediglich Beitragszahler)

* Ehrenmitgliedern (werden vom Präsidium für besondere Verdienste ernannt)

(2) Aufnahme

Als Mitglied können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt für mindestens 1 Jahr bzw. bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Minderjährige bedürfen der Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Über die Entscheidung des Antrages ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Clubs.

Jedes Mitglied erhält bei Eintritt eine gültige Satzung.

(3) Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind ebenso wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

(5) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod oder Erlöschen des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Diese ist zum 01. Juli oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Vorstand kann Mitgliedern (aus besonderem Anlass) eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder werden im Verein beitragsfrei geführt.

§ 6 Beiträge

(1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Beiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.

(3) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1 entscheidet der Vorstand.

(4) Rückständige Leistungen nach Punkt 1. können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

Vereinssatzung Heidekreis Bavaria 2012

b) die Mitgliederversammlung

c) die Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden(Präsident), dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder sind bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereines einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungs-änderungen und Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert.

In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Fanclub-Mitglied über 18 Jahren, sofern bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der jeweiligen Versammlung die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr auf dem Vereinskonto eingegangen sind.

(5a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Diese prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse.

(3) Des weiteren stellen die Kassenprüfer nach Bestätigung der korrekten Kassenführung bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsatzung Heidekreis Bavaria 2012

(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur bis zum Vereinsvermögen eingehen. Bei Überschreitung haftet jedes einzelne Vorstandsmitglied für den entstandenen Schaden gegenüber dem Verein mit seinem Privatvermögen

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Haftung

(1) Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen clubeigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust.

(2) Die übernommenen Gegenstände dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.

(3) Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorstands erfolgen.

(4) Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

(5) Die Mitglieder-/innen haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Fanclub tätigt, nur mit dem Fanclubvermögen.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen:

(1) auf den Mitgliederversammlungen.

(2) In besonderen Fällen durch E-Mail an die Mitglieder.

(3) Aushang im Vereinslokal.

§ 14 Beschaffung von Eintrittskarten

(1) Die Verteilung der Eintrittskarten erfolgt durch den Vorstand an die Mitglieder. Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung beim 1. Vorstand oder Kassenwart.

(2) Nicht genutzte Eintrittskarten sind an den Verein unverzüglich zurückzugeben.

(3) Der Weiterverkauf der vom Fanclub bezogenen Eintrittskarten ist untersagt. Verstöße gegen dieses Verkaufsverbot haben entsprechende Konsequenzen sowie Fanclubausschluß zur Folge.

(4) Die Eintrittskarten- und die Fahrtenbestellung erfolgt zentral über den Vorstand. Da der Vorstand keinen Einfluss auf die zugeteilte Kategorie der Eintrittskarten hat, berechtigt eine anderweitige zugeteilte Kartenkategorie nicht zum Rücktritt von der Bestellung.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.04.2012 beschlossen.